

# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

25.11.2022

Drucksache 18/24851

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Ursula Sowa BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vom 05.10.2022

#### Ausstattung der Hafträume im Strafvollzug

Nach Art. 21 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) haben Gefangene grundsätzlich die Möglichkeit, ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen auszustatten. Es kommt in diesem Zusammenhang immer wieder zu Anträgen von Gefangenen, die abgelehnt werden.

#### Die Staatsregierung wird gefragt:

1.	gestattet, dass den Gefangenen Kühlschränke zur persönlichen und alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen?	3
2.1	Wie häufig wird Gefangenen die Ausstattung des Haftraums mit einem eigenen Kühlschrank gestattet oder verboten?	3
2.2	Aus welchen Gründen werden Anträge von Gefangenen zur Ausstattung des Haftraums mit einem eigenen Kühlschrank abgelehnt (bitte auch Anzahl der Ablehnungen angeben)?	3
2.3	Gibt es diesbezüglich Unterschiede zwischen den einzelnen Anstalten und Vollzugsformen, auch im Hinblick auf Gefangene mit einer langen Strafe und Sicherungsverwahrte?	3
3.1	Gibt es im bayerischen Strafvollzug für Gefangene Möglichkeiten, sich über die Anstaltsverpflegung hinaus selbständig Mahlzeiten zuzubereiten (etwa in gemeinschaftlich zu nutzenden Kleinküchen) und Lebensmittel aufzubewahren?	4
3.2	Wenn nein, warum nicht?	4
3.3	Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung für die Schaffung solcher Einrichtungen?	4
4.1	Inwieweit statten Gefangene ihren Haftraum mit eigenen Gegenständen aus?	4
4.2	Sind die Hafträume mit Fernsehern ausgestattet oder haben die Gefangenen die Möglichkeit, die Hafträume mit eigenen Fernsehern auszustatten?	4
4.3	Wenn nein, warum nicht?	4

5.1	Welcher Art sind weitergehende Anträge zur Genehmigung der Haftraumausstattung mit eigenen Sachen?	5
5.2	Werden diese in der Regel abgelehnt oder gestattet und aus welchen Gründen?	5
6.1	Können die Gefangenen im bayerischen Strafvollzug in ihren Haft- räumen Pflanzen oder Tiere halten?	5
6.2	Gibt es diesbezüglich Unterschiede zwischen den einzelnen Anstalten und Vollzugsformen?	5
6.3	Haben Gefangene mit einer langen Strafe und Sicherungsverwahrte diese Möglichkeit?	5
7.1	Welche Möglichkeiten sind für die Gefangenen im Hinblick auf die anstehende Änderung des BayStVollzG zur Nutzung von Telefonen vorgesehen?	6
7.2	Wird es Telefone in den Hafträumen geben?	6
<ul><li>7.2</li><li>7.3</li></ul>	Wird es Telefone in den Hafträumen geben?  Welche Pläne zur Änderung der Situation im Hinblick auf die Nutzung von Telefonen und auf die Ausstattung der Hafträume mit Telefonen gibt es?	
	Welche Pläne zur Änderung der Situation im Hinblick auf die Nutzung von Telefonen und auf die Ausstattung der Hafträume mit Tele-	6
7.3	Welche Pläne zur Änderung der Situation im Hinblick auf die Nutzung von Telefonen und auf die Ausstattung der Hafträume mit Telefonen gibt es?  Welche Bedingungen werden in der Ausschreibung für die Verträge zur Telefonie in Haft vorgesehen, insbesondere zu den Kosten des	6
7.3 8.1	Welche Pläne zur Änderung der Situation im Hinblick auf die Nutzung von Telefonen und auf die Ausstattung der Hafträume mit Telefonen gibt es?  Welche Bedingungen werden in der Ausschreibung für die Verträge zur Telefonie in Haft vorgesehen, insbesondere zu den Kosten des Telefonierens?  Wie viele zusätzliche Stellen sind im Justizvollzug für die Verwirklichung der neuen Telefoniemöglichkeiten für den kommenden	6

### **Antwort**

des Staatsministeriums der Justiz vom 31.10.2022

1. Inwieweit sind die Hafträume im bayerischen Strafvollzug so ausgestattet, dass den Gefangenen Kühlschränke zur persönlichen und alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen?

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten sind die Hafträume überwiegend nicht mit Kühlschränken ausgestattet. In einigen Justizvollzugsanstalten befinden sich in Gemeinschaftshafträumen Kühlschränke zur gemeinschaftlichen Nutzung durch dort untergebrachte Gefangene. Ferner stehen regelmäßig außerhalb der Hafträume Kühlschränke mit abschließbaren Teilsegmenten zur persönlichen und alleinigen Nutzung durch die Gefangenen zur Verfügung, soweit die räumlichen und baulichtechnischen Gegebenheiten dies zulassen. In der Einrichtung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Straubing sind sämtliche Verwahrtenzimmer mit einem Kühlschrank ausgestattet.

- 2.1 Wie häufig wird Gefangenen die Ausstattung des Haftraums mit einem eigenen Kühlschrank gestattet oder verboten?
- 2.2 Aus welchen Gründen werden Anträge von Gefangenen zur Ausstattung des Haftraums mit einem eigenen Kühlschrank abgelehnt (bitte auch Anzahl der Ablehnungen angeben)?
- 2.3 Gibt es diesbezüglich Unterschiede zwischen den einzelnen Anstalten und Vollzugsformen, auch im Hinblick auf Gefangene mit einer langen Strafe und Sicherungsverwahrte?

Die Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Gemäß Art. 21 BayStVollzG dürfen Strafgefangene ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten, sofern hierdurch die Übersichtlichkeit des Haftraums nicht behindert und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht in anderer Weise gefährdet wird. Anhand dieser gesetzlichen Vorgaben wird in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls über Anträge Strafgefangener auf Einbringung eines Kühlschranks in ihren Haftraum entschieden. Der Dauer der gegen den jeweiligen Antragsteller zu vollstreckenden Freiheitsstrafe sowie der Vollzugsform kommt insoweit keine Bedeutung zu.

Anträge Strafgefangener, einen Kühlschrank in ihren Haftraum einzubringen, werden statistisch nicht erfasst, weshalb die Ermittlung einer konkreten Anzahl binnen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit zumutbarem Aufwand möglich war. Ermittelt werden konnte jedoch, dass im Zeitraum 01.10.2021 bis 30.09.2022 in der deutlichen Mehrzahl der bayerischen Justizvollzugsanstalten keine inhaftierte Person einen derartigen Antrag gestellt hat; auch in den übrigen Justizvollzugsanstalten war im genannten Zeitraum lediglich eine geringe Anzahl entsprechender Anträge zu verzeichnen.

Werden Anträge Gefangener auf Einbringung eines Kühlschranks in den Haftraum abgelehnt, erfolgt dies in der Regel aus baulich-technischen Gründen mangels ausreichender Stromnetzkapazitäten oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung. Abhängig von Größe und Ausstattung des Haftraums kann die Einbringung eines Kühlschranks dessen Übersichtlichkeit in sicherheitsrelevanter Weise beeinträchtigen. Zudem bestehen Sicherheitsbedenken dahingehend, dass Kühlschränke regelmäßig eine Vielzahl von Versteckmöglichkeiten für Gegenstände bieten, deren Besitz verboten ist und die Gefahr sicherheitsgefährdender Manipulationen am Gerät besteht. Auch Gesichtspunkte des Brandschutzes sind bei der Entscheidung regelmäßig zu berücksichtigen.

- 3.1 Gibt es im bayerischen Strafvollzug für Gefangene Möglichkeiten, sich über die Anstaltsverpflegung hinaus selbständig Mahlzeiten zuzubereiten (etwa in gemeinschaftlich zu nutzenden Kleinküchen) und Lebensmittel aufzubewahren?
- 3.2 Wenn nein, warum nicht?
- 3.3 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung für die Schaffung solcher Einrichtungen?

Die Fragen 3.1, 3.2 und 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

In rund der Hälfte der bayerischen Justizvollzugsanstalten besteht für Gefangene die Möglichkeit, sich in Gemeinschaftsküchen selbständig Mahlzeiten zuzubereiten. Werden (Gemeinschafts-)Kühlschränke zur Verfügung gestellt, können diese zur Aufbewahrung zu kühlender Lebensmittel genutzt werden; im Übrigen können Lebensmittel in den Hafträumen aufbewahrt werden. In der Einrichtung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Straubing sind sämtliche Verwahrtenzimmer mit einer Kochnische ausgestattet.

Soweit Gefangenen keine Möglichkeit zur selbständigen Zubereitung warmer Mahlzeiten zur Verfügung steht, beruht dies regelmäßig auf einem Mangel an geeigneten Räumlichkeiten. Bei umfangreicheren Baumaßnahmen in Justizvollzugsanstalten sowie bei Errichtung neuer Gebäude zur Unterbringung Gefangener wird daher stets sorgfältig geprüft, inwieweit weitere derartige Räumlichkeiten geschaffen werden können. Gleiches gilt, wenn Räumlichkeiten in einer Justizvollzugsanstalt mangels weiteren Bedarfs für die bisherige Nutzung einer neuen Zweckbestimmung zugeführt werden können.

- 4.1 Inwieweit statten Gefangene ihren Haftraum mit eigenen Gegenständen aus?
- 4.2 Sind die Hafträume mit Fernsehern ausgestattet oder haben die Gefangenen die Möglichkeit, die Hafträume mit eigenen Fernsehern auszustatten?
- 4.3 Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4.1, 5.1 und 5.2 werden gemeinsam beantwortet.

Von der Möglichkeit, Gegenstände im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in den Haftraum einzubringen, machen die Gefangenen in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch. Häufig möchten Gefangene ihren Haftraum mit Elektrogeräten wie Wasserkochern, Rasierapparaten und Ventilatoren ausstatten. Auch die Einbringung von Büchern und Zeitschriften, von Sportbekleidung sowie von Schmuck und Armbanduhren wird vielfach beantragt.

Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben werden entsprechende Anträge nur abgelehnt, sofern die Einbringung des jeweiligen Gegenstands im konkreten Einzelfall die Übersichtlichkeit des Haftraums in sicherheitsrelevanter Weise beeinträchtigen würde oder mit einer sonstigen Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt verbunden wäre. Entsprechend der Regelung in Art. 72 Abs. 2 BayStVollzG wird die Einbringung von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung überdies versagt, wenn deren Besitz, Überlassung oder Nutzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist oder wenn andernfalls die Erfüllung des vollzuglichen Behandlungsauftrags gefährdet wäre.

- 5.1 Welcher Art sind weitergehende Anträge zur Genehmigung der Haftraumausstattung mit eigenen Sachen?
- 5.2 Werden diese in der Regel abgelehnt oder gestattet und aus welchen Gründen?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Zum Haftrauminventar gehören Fernsehgeräte derzeit lediglich in einzelnen bayerischen Justizvollzugsanstalten. In nahezu sämtlichen Anstalten besteht für Gefangene jedoch die Möglichkeit, Fernsehgeräte von einem anstaltsexternen Dienstleister zu mieten. Auch der Besitz eigener Fernseh- oder Hörfunkgeräte, die regelmäßig durch Vermittlung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt erworben werden können, ist den Gefangenen grundsätzlich möglich (vgl. Art. 71 BayStVollzG).

- 6.1 Können die Gefangenen im bayerischen Strafvollzug in ihren Hafträumen Pflanzen oder Tiere halten?
- 6.2 Gibt es diesbezüglich Unterschiede zwischen den einzelnen Anstalten und Vollzugsformen?
- 6.3 Haben Gefangene mit einer langen Strafe und Sicherungsverwahrte diese Möglichkeit?

Die Fragen 6.1, 6.2 und 6.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Haltung eines Tiers im Haftraum wird Gefangenen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, des Gesundheitsschutzes und der Hygiene sowie des Tierschutzes generell nicht gestattet.

Die Einbringung von Zimmerpflanzen in den Haftraum wird lediglich von wenigen Gefangenen beantragt und sodann zumeist in angemessenem Umfang gestattet. Auch insoweit kann eine Versagung erfolgen, wenn infolge der Einbringung die Übersichtlichkeit des Haftraums beeinträchtigt oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt

gefährdet wäre. Der Dauer der gegen den jeweiligen Antragsteller zu vollstreckenden Freiheitsstrafe sowie der Vollzugsform kommt hingegen bei der Entscheidung über derartige Anträge keine Bedeutung zu. In der Einrichtung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Straubing können die Verwahrten ihr Zimmer grundsätzlich mit bis zu drei Zimmerpflanzen ausstatten.

- 7.1 Welche Möglichkeiten sind für die Gefangenen im Hinblick auf die anstehende Änderung des BayStVollzG zur Nutzung von Telefonen vorgesehen?
- 7.2 Wird es Telefone in den Hafträumen geben?
- 7.3 Welche Pläne zur Änderung der Situation im Hinblick auf die Nutzung von Telefonen und auf die Ausstattung der Hafträume mit Telefonen gibt es?

Die Fragen 7.1, 7.2 und 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Das vom Landtag am 12.10.2022 beschlossene Gesetz zur Änderung des BaySt-VollzG und weiterer Rechtsvorschriften, das am 01.11.2022 in Kraft treten wird, sieht insbesondere vor, dass Strafgefangenen künftig nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung, der räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt sowie der Belange des Opferschutzes, das Führen von Telefonaten gestattet werden kann.

Zur dauerhaften praktischen Umsetzung dieser Änderung wird im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung, die aktuell vorbereitet wird, eine Dienstleistungskonzession für die Gefangenentelefonie in den bayerischen Justizvollzugsanstalten vergeben werden. Sämtliche Hafträume sollen durch den Dienstleister mit einem Telefon ausgestattet werden. Soweit der Nutzung des Haftraumtelefons für bestimmte Telefonate im Einzelfall nachvollziehbare Gründe entgegenstehen, wird für Gefangene die Möglichkeit geschaffen, diese in gesonderten Räumlichkeiten außerhalb ihres Haftraums zu führen. Dies betrifft beispielsweise vertrauliche Telefonate gemeinschaftlich untergebrachter Gefangener mit Rechtsanwälten.

8.1 Welche Bedingungen werden in der Ausschreibung für die Verträge zur Telefonie in Haft vorgesehen, insbesondere zu den Kosten des Telefonierens?

Da die Ausschreibung zur Vergabe der Dienstleistungskonzession aktuell durch eine unter anderem zu diesem Zweck eingesetzte Arbeitsgruppe vorbereitet wird, können derzeit noch keine Angaben zu deren konkreter Ausgestaltung gemacht werden. Dem Erfordernis einer angemessenen, marktgerechten Gestaltung der von den Gefangenen erhobenen Kosten durch den Dienstleister wird jedoch im Rahmen der Ausschreibung in geeigneter Weise Rechnung getragen werden.

8.2 Wie viele zusätzliche Stellen sind im Justizvollzug für die Verwirklichung der neuen Telefoniemöglichkeiten für den kommenden Haushalt vorgesehen?

Das Haushaltsaufstellungsverfahren für den Einjahreshaushalt 2023 ist derzeit noch nicht abgeschlossen, sodass die Frage noch nicht abschließend beantwortet werden kann.

## 8.3 Wie wird die Staatsregierung die Einrichtung von Videotelefonie in Justizvollzugsanstalten unterstützen?

In sämtlichen bayerischen Justizvollzugsanstalten soll künftig für die Gefangenen grundsätzlich die Möglichkeit der Videotelefonie bestehen. Auch dieser Bereich soll von der zu vergebenden Dienstleistungskonzession umfasst und mithin Gegenstand der bevorstehenden Ausschreibung sein. Zum Zwecke der Videotelefonie erfolgt in allen Justizvollzugsanstalten eine bedarfsgerechte Ausstattung von Räumlichkeiten mit Multimediageräten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.